gemäß den Vorschriften des Buchstaben a) dieser Erläuterung befestigt werden. Darüber hinaus müssen die Einzelteile der Vorrichtung (Platten, Stifte oder Drehzapfen) so gesichert sein, daß sie, nachdem der Container geschlossen und mit einem Zollverschluß versehen worden ist, nicht entfernt oder ausgebaut werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, Hat man jedoch von außen keinen Zugang zu dieser Befestigungsvorrichtung, genügt es, wenn die Tür, wenn sie erst einmal verschlossen und mit einem Zollverschluß versehen worden ist, nicht mehr gelöst werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Falls die Tür oder das Schließsystem mehr als zwei Türangeln hat, brauchen nur die zwei den Enden der Tür am nächsten liegenden Angeln gemäß den Anforderungen des obenangeführten Buchstaben a) Ziffer I) befestigt zu werden.

- c) Container, die eine große Anzahl von Verschlüssen enthalten, wie Ventile, Hähne, Mannlochdeckel, Flansche usw., müssen so beschaffen sein, daß die Anzahl der Zollverschlüsse möglichst gering ist. Zu diesem Zweck müssen die benachbarten Verschlüsse mit einer gemeinsamen Vorrichtung verbunden werden, die nur einen einzigen Zollverschluß erfordert, oder mit einem Deckel versehen werden, der dem gleichen Ziel entspricht.
- d) Container mit öffnungsfähigem Dach müssen so gebaut werden, daß die Anzahl der Zollverschlüsse soweit wie möglich eingeschränkt wird.

Ziffer 1 Buchstabe c) — Belüftungsöffnungen

- 4.2.1. c)—1
- a) Ihre größte Weite darf im Prinzip 400 mm nicht überschreiten.
- b) Die Öffnungen, die den direkten Zugang zu den Gütern ermöglichen, müssen mit einem Drahtgeflecht oder einer perforierten Metallplatte (größte Weite der Löcher 3 mm in beiden Fällen) versperrt und durch ein geschweißtes Metallgitter (größte Maschenweite 10 mm) geschützt werden.
- c) Öffnungen, die den direkten Zugang zu den Gütern nicht gestatten (zum Beispiel durch vorhandene Biegungen oder Deflektoren) müssen die gleichen Vorrichtungen aufweisen, wobei aber die Loch- und Maschenweite entsprechend 10 und 20 mm betragen darf.
- d) Sind Öffnungen in Planen vorhanden, sind im Prinzip die in Buchstabe b) dieser Erläuterung aufgeführten Vorrichtungen erforderlich. Die Sperrvorrichtungen aus einer perforierten Metallplatte, die außen angebracht ist, und einem Draht- oder einem anderen Geflecht, das von innen angebracht ist, sind zulässig.

Ziffer 1 Buchstabe c) — Abflußöffnungen

- 4.2.1. c)—2 a) Ihre größte Weite darf im Prinzip 35 mm nicht überschreiten.
 - b) Öffnungen, die den direkten Zugang zu den Gütern ermöglichen, werden mit den nach Buchstaben b) der Erläuterung 4.2.I.C)— 1 für Belüftungsöffnungen vorgesehenen Vorrichtungen ausgestattet.
 - Gestatten die Abflußöffnungen keinen direkten Zugang zu den Gütern, werden die Vorrichtun-

gen nach Buchstabe b) dieser Erläuterung nicht verlangt, vorausgesetzt, die Öffnungen sind mit einem zuverlässigen System von Deflektoren ausgestattet, die vom Gontainerinneren leicht zugänglich sind.

4.4. Artikel 4

Ziffer 3 — Planen, die aus mehreren Stücken bestehen

4.4.3.—1

- a) Die verschiedenen Stücke ein und derselben Plane können aus unterschiedlichen Materialien bestehen, die den Bestimmungen des Artikels 4 Ziffer 2 der Anlage 4 gerecht werden.
- b) Bei der Herstellung der Plane ist jede Anordnung der Stücke, die ausreichende Sicherheit bietet, zulässig, vorausgesetzt, das Zusammensetzen wird entsprechend den Vorschriften des Artikels 4 der Anlage 4 vorgenommen.

Ziffer 6 Buchstabe a)

4.4.б.а)—1

Die Zeichnungen 1, 2 und 3, die dieser Anlage beigefügt sind, geben Beispiele von Konstruktionssystemen für die Befestigung der Plane an einem Container und für die Befestigung der Plane an den Eckstücken der Container, die den Anforderungen der Zollbehörden entsprechen.

Ziffer 8 Befestigungskabel mit Textilseele

4.4.8.—1

Nach dieser Ziffer sind Kabel mit einer Textilseele, um die sechs Litzen aus Stahldraht so zusammengedreht sind, daß sie die Seele vollständig ummanteln, zulässig, wenn der Durchmesser dieser Kabel mindestens 3 mm (ohne die eventuelle durchsichtige Plastummantelung) beträgt.

Ziffer 10 Buchstabe a) — Riemen -

- 4.4.10.C)—1 Folgendes Material wird als geeignet für die Anfertigung der Riemen angesehen:
 - a) Leder
 - b) textile Stoffe, einschließlich plaste- oder gummiibeschichteten Gewebes, vorausgesetzt, sie können nach Beschädigung nicht wieder geschweißt oder wieder zusammengesetzt werden, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.
- . 4.4.10c)—2 Die in Zeichnung Nr. 3, die dieser Anlage beigefügt ist, diargestellte Vorrichtung entspricht den Anforderungen des letzten Absatzes von Artikel 4, Ziffer 10 der Anlage 4.

Sie entspricht auch den Anforderungen des Artikels 4, Ziffer 6 der Anlage 4.

5. Anlage 5 -v.

5.1. Ziffer 1 — Zulassung für mit Planen abgedeckte Containerkombinationen

51 —1

Werden zwei mit Planen abgedeckte Container, die für die Beförderung unter Zollverschluß zugelassen wurden, so kombiniert, daß sie einen einzigen Container bilden, der mit einer einzigen Plane abgedeckt ist und den Beförderungsbedingungen unter Zollverschluß entspricht, wird kein besonderes Verschlußanerkenntnis oder kein besonderes Zulassungsschild für diese Kombination gefordert.